

– Ausschussvorlage INA 20/47 –
– öffentlich –

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung
des Innenausschusses**

Sitzung am 10.02.2022

Gesetzentwurf
Fraktion der AfD
Drittes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
– Drucks. [20/6850](#) –

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion der Freien Demokraten
Drittes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
– Drucks. [20/6858](#) –

1.	Stadt Rauschenberg	S. 1
2.	Wetteraukreis	S. 4
3.	Hessischer Städtetag	S. 5
4.	Gemeinsame Stellungnahme: Gemeinden Rasdorf, Eiterfeld, Burghaun	S. 7
5.	Stadt Wächtersbach	S. 8
6.	Gemeinde Ahnatal	S. 13
7.	Stadt Naumburg	S. 15
8.	Stadt Vellmar	S. 17
9.	Gemeinde Schauenburg	S. 19
10.	Landkreis Fulda	S. 21
11.	Hessischer Landkreistag	S. 23
12.	Landkreis Kassel	S. 25
13.	Main-Kinzig-Kreis	S. 27



Der Magistrat der Stadt Rauschenberg

Stadt Rauschenberg, Schloßstraße 1, 35282 Rauschenberg

Hessischer Landtag

Der Vorsitzende des Innenausschusses

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Anlagen:

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

27.12.2021

Resolution gegen die Zuordnung der Stadt Rauschenberg und der Gemeinde Wohratal in den Wahlkreis 12 (Marburg-Biedenkopf I)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen eine Resolution der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg, der sich die Mitglieder des Magistrates und der Unterzeichner dieses Schreiben anschließen.

Mit Unverständnis haben wir die geplante Neuordnung der Wahlkreise 12 (Marburg-Biedenkopf I) und 13 (Marburg-Biedenkopf II) zur Kenntnis genommen.

Neben den Argumenten der Resolution, die gegen eine Änderung der Wahlkreiszuordnung sprechen, sind die 6 Kommunen des Ostkreises des Landkreises Marburg-Biedenkopf historisch gewachsen und arbeiten seit vielen Jahren eng zusammen.

Die Stadt Rauschenberg bildet gemeinsam mit den Städten Kirchhain und Neustadt sowie der Gemeinde Wohratal einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk. Die Stadt Rauschenberg erarbeitet derzeit ein gemeinsames Klimaschutzkonzept mit den Städten Amöneburg, Kirchhain, Neustadt und der Gemeinde Wohratal und wird ab Sommer 2022 gemeinsam 2 Klimaschutzmanager beschäftigen.

Die Stadt Rauschenberg und die Stadt Kirchhain haben Ihre Standesbeamten gegenseitig bestellt, so dass Vertretungen gegenseitig wahrgenommen werden.

Die Wahlleiter/innen der 6 Ostkreiskommunen arbeiten bei allen Wahlen eng zusammen und haben einen Arbeitskreis gebildet. Durch die gegenseitige Hilfe konnten bislang alle Wahlen ohne Vorkommnisse durchgeführt werden. Mit einer Änderung der Zuordnung des Wahlkreises würde der Arbeitskreis bei künftigen Landtagswahlen auseinandergerissen.

Weiterhin arbeiten wir in verschiedenen Wasser- und Abwasserverbänden zusammen.



Ihr Ansprechpartner:

Herr

Michael Emmerich

Bürgermeister

Zentrale: **06425-9239 - 0**

Durchwahl: **- 12**

Telefax: **- 66**

E-Mail: m.emmerich@rauschenberg.de

DIENTSGEBÄUDE:

Rathaus

Schloßstraße 1

35282 Rauschenberg

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo. - Mi.

8 – 12 und 14 - 15 Uhr

Do.

8 – 12 und 14 - 17:30 Uhr

Fr.

8 - 12 Uhr

SPRECHZEITEN:

Mo. - Fr. von 8 - 12 Uhr

und Do. von 14 - 17:30 Uhr

und nach Vereinbarung

BANKVERBINDUNGEN:

Sparkasse

Marburg – Biedenkopf

IBAN:

DE31 53350000 0072000862

BIC: HELADEF1MAR

VR Bank HessenLand eG

IBAN:

DE56 53093200 0006426735

BIC: GENODE51ALS

Zudem gibt es nur eine begrenzte räumliche Anbindung an die Kommunen im Wahlkreis 12.

Wenn die unterschiedliche Einwohnerentwicklung in den Wahlkreisen eine Verschiebung von Zuschnitten erforderlich macht, dann sollte man prüfen, ob nicht der eine oder andere Stadtteil von Marburg in den Wahlkreis 12 wechselt, da es dort eher gewachsene Strukturen in diesen Wahlkreis gibt.

Das Zugehörigkeitsgefüge zu den anderen Kommunen im Ostkreis wird durch die Änderung der Zuordnung der Wahlkreise beeinträchtigt.

Eine Verschiebung der Stadt Rauschenberg und der Gemeinde Wohratal lehnen wir aus den genannten Gründen ab.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Emmerich', written in a cursive style.

Michael Emmerich
Bürgermeister

Resolution an die demokratischen Fraktionen im hessischen Landtag

Keine Neuordnung der Wahlkreise 12 und 13!

Die Wahlkreiskommission des Hessischen Landtages schlägt vor, die Stadt Rauschenberg und die Gemeinde Wohratal dem Wahlkreis 12 zuzuordnen. Dies lehnen beide Kommunen entschieden ab und fordern den Landtag auf, dieser Änderung nicht zuzustimmen.

Nach dem Landtagswahlgesetz (LWG) darf die **Bevölkerungszahl** in einem Wahlkreis im Durchschnitt nicht um mehr als 25 % abweichen. Im Wahlkreis 13 liegt die Bevölkerungszahl um 20,7 % über dem Durchschnitt, im Wahlkreis 12 sind es 6,6 %.

Entgegen der eindeutigen gesetzlichen Regelung begründet die Wahlkreiskommission die Neuordnung der beiden Gemeinden jedoch mit der Zahl der Wahlberechtigten. Demnach liegt die Abweichung vom Durchschnitt bei 23,4 % im Wahlkreis 13 und 7% im Wahlkreis 12.

Selbst unter dieser falschen Annahme liegt der Wahlkreis 13 unter der im LWG festgelegten maximal zulässigen 25%igen Abweichung.

Ein unmittelbar notwendiger Handlungsbedarf besteht also nicht.

Kinder und Jugendliche beider Kommunen nutzen vornehmlich das gute Schulangebot in Kirchhain. Auch die Anbindung an den ÖPNV und insbesondere die Nutzung der Bahn erfolgt über die Stadt Kirchhain. Die Gestaltung der Schul- und Verkehrspolitik sind originäre Aufgaben des hessischen Landtages. Die Wahrnehmung der Interessen der Bevölkerung in diesen Politikfeldern müssten also weiterhin vom Landtagsabgeordneten des Wahlkreises 13 vertreten werden. Dies ist sicherlich nicht sinnvoll.

Auch Einkäufe und Facharztbesuche werden häufig in den Ostkreisstädten Kirchhain und Stadtallendorf erledigt. Es bestehen also fast keine gewachsenen Beziehungen zu den Kommunen im Wahlkreis 12. Eine solche Beziehung kann auch kaum entstehen, da für die Bevölkerung der Ostkreisgemeinden Rauschenberg und Wohratal Entfernungen z.T. über 50 km zurückzulegen sind, um alle Gemeinden im Wahlkreis 12 zu erreichen.

Beide Gemeinden gehörten bis 1932 dem Altkreis Kirchhain an. Seit 1983 werden sie dem Ostkreis des Landkreises Marburg-Biedenkopf zugeordnet. Der Ostkreis und die Stadt Marburg bilden seither den Wahlkreis 13 bei Landtagswahlen.

Der Staatsgerichtshof hat hierzu 2018 festgestellt, dass „sich historisch verwurzelte Verwaltungsgrenzen nach Möglichkeit mit den Wahlkreisen decken“ sollen und „die lokale Verankerung der Abgeordneten eine gewisse Kontinuität der Wahlkreise“ erfordern.

Dies entspricht auch dem Ziel, dass die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten dem tatsächlichen Lebensbereich und Lebensmittelpunkt der Bevölkerung entsprechen sollen. Fehlt diese Verbindung, weil keine gewachsenen Beziehungen vorhanden sind, fehlt auch die Identifikation der Bevölkerung mit der jeweiligen politischen Vertretung. Dies führt letztlich zur Schwächung unseres demokratischen Systems.

Wir bitten den Landtag daher von einer Einordnung der Kommunen Rauschenberg und Wohratal in den Wahlkreis 12 abzusehen.

27.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Herrn Landrat Weckler kann ich Ihnen mitteilen, dass dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/ Fraktion der Freien Demokraten, Drittes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Drucks. 20/6858 – unsererseits keine Bedenken entgegen stehen. Auf eine Stellungnahme wird daher verzichtet.

An der mündlichen Anhörung werden weder der Landrat noch ein anderer Vertreter des Wetteraukreises teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Andre Linhart

Fachbereich Zentrale Dienste

Fachbereichsleitung



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Schlossplatz 1 - 3
65138 Wiesbaden

**Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
DS 20/6850 und DS 20/6858**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Innenausschusses Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Gesetzesentwürfe setzen sich mit einer möglichst größengerechten Gestaltung der Wahlkreise zur Wahl des Hessischen Landtags auseinander. Als kommunaler Spitzenverband ist es unsere Aufgabe, die kommunalen Interessen gegenüber dem Land zu vertreten. Wir können keinen Zusammenhang zwischen dem Zuschnitt der Wahlkreise und der fachlichen Kompetenz, mit welcher sich die Legislative mit den Anliegen der kommunalen Familie auseinandersetzt, erkennen. Zur Frage der internen Handlungsfähigkeit des Hessischen Landtags steht uns kein Urteil zu.

Ihre Nachricht vom:
20.12.2021

Ihr Zeichen:
I A 2.2

Unser Zeichen:
024.3 Gi/Hu

Durchwahl:
0611/1702-11

E-Mail:
schmidt@hess-staedtetag.de

Datum:
03.01.2022

Stellungnahme Nr.:
002-2022

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Ob die geänderten Wahlkreise Auswirkungen bezogen auf die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen davon betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gegenüber dem Landtag haben, kann von uns nicht abschließend beurteilt werden.

Insoweit nehmen wir noch davon Abstand, die Frage der Veränderung von Wahlkreisen inhaltlich zu bewerten und nehmen auch an der mündlichen Anhörung nicht teil.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a stylized, flowing script.

Stephan Gieseler
Direktor

An den

Vorsitzenden des Innenausschusses des hessischen Landtages

Herrn Christian Heinz

Sehr geehrter Herr Heinz,

wir, die Bürgermeister der Marktgemeinden Burghaun und Eiterfeld sowie der Point-Alpha-Gemeinde Rasdorf, wurden per E-Mail vom 20.12.2021 zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Landtagswahlgesetz aufgefordert und nehmen dies gemeinsam wie folgt wahr:

Nachdem mit dem Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 18. Dezember 2017 die Marktgemeinde Eiterfeld aus dem Wahlkreis 14 – Fulda I – bereits eine Kommune des Landkreises Fulda zur Aufwertung der Bevölkerungszahl dem Wahlkreis 11 – Hersfeld – zugeschlagen wurde, sollen mit dem nun vorgelegten Entwurf zum dritten Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes die Marktgemeinde Burghaun sowie die Point-Alpha-Gemeinde Rasdorf ebenfalls zur Stützung in den Wahlkreis 11 – Hersfeld – verschoben werden.

Entgegen der in §7 Abs. 1 Nr. 3 Landtagswahlgesetz getroffenen Regelung, dass „die Wahlkreise nach Möglichkeit jeweils zusammenhängendes Gebiet bilden sowie die Grenzen der Landkreise (...) berücksichtigen“ sollen, wurden für den vorgelegten Gesetzentwurf den Grenzen der Regierungspräsidien wohl eine höhere Bedeutung beigemessen.

Auch dem §7 Abs. 1 Nr. 2 Landtagswahlgesetz, dass „die Wahlkreise im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein sollen, wurde, wie wir nun sehen, weder das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 18. Dezember 2017, noch der aktuelle Gesetzentwurf unserer Meinung nach gerecht.

Zudem ist die Ausrichtung unserer Kommunen, sei es von den Schulen, der öffentlichen Verwaltung, den Arbeitsplätzen, der ÖPNV-Anbindung usw. ganz Eindeutig zum Oberzentrum Fulda hin.

Somit fordern wir Bürgermeister der drei betroffenen Kommunen im Landkreis Fulda bei der unserer Meinung nach zukünftig unausweichlichen nächsten Änderung des Landtagswahlgesetzes eine Rückführung der Marktgemeinden Burghaun und Eiterfeld sowie der Point-Alpha-Gemeinde Rasdorf in den Wahlkreis 14 – Fulda I.

Mit freundlichen Grüßen

Marktgemeinde Burghaun



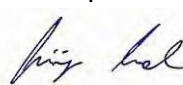
Dieter Hornung
Bürgermeister

Marktgemeinde Eiterfeld



Hermann-Josef Scheich
Bürgermeister

Point-Alpha-Gemeinde Rasdorf



Jürgen Hahn
Bürgermeister

Andreas Weiher
Bürgermeister der Stadt Wächtersbach

Wächtersbach, 10.01.2022

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn Christian Heinz
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Per Mail an:

c.lingelbach@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Fraktion der Freien Demokraten

Drittes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Sehr geehrter Herr Heinz,

die Stadt Wächtersbach soll entsprechend der Wahlkreiskommission aus dem Wahlkreis 42 – Main-Kinzig-Kreis III - dem Wahlkreis 26 – Wetterau II - zugeordnet werden.

Hiermit ist die fachliche und sachliche Vertretung der Stadt Wächtersbach im Hessischen Landtag durch den Wahlkreisabgeordneten/die Wahlkreisabgeordnete nicht mehr gewährleistet. Dies ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Stellungnahme und den darin aufgezeigten Beispielen.

Wir bitten Sie und fordern Sie auf, sich dafür einzusetzen, dass Wächtersbach im Wahlkreis 42 – Main-Kinzig-Kreis III - verbleibt und dass die Zielsetzung des Landtagswahlgesetzes durch eine Neuordnung der Wahlkreise innerhalb des Landkreises Main-Kinzig erfüllt wird.

Freundliche Grüße



Weiher
Bürgermeister

Anlagen:
Stellungnahme
Flurkarte

Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen,
Fraktion der Freien Demokraten**

Drittes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Landtagswahlgesetzes wird das Land Hessen für die Landtagswahl in 55 Wahlkreise eingeteilt; die Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt durch die Anlage zum Landtagswahlgesetz. Der in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) und in Art. 73 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen für Landtagswahlen vorgeschriebene Grundsatz der Gleichheit der Wahl fordert für die Mehrheitswahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen, dass alle Wähler auf der Grundlage möglichst gleich großer Wahlkreise und daher mit voraussichtlich annähernd gleichem Stimmgewicht wählen können.

Dies hat auch der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 09.05.2018 festgestellt.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise so weit wie möglich entsprechen. Beträgt die Abweichung mehr als 25 %, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Die Abweichung beträgt zurzeit im Wahlkreis 42 – Main-Kinzig-Kreis III - 24,2 %.

Die Wahlkreiskommission hat deshalb in ihrem Bericht für die 20. Wahlperiode des Hessischen Landtages nach § 7 Abs. 4 des Hessischen Landtagswahlgesetzes für den Wahlkreis 42 folgenden Neugliederungsvorschlag gemacht:

„Die Wahlkreiskommission hat vorgeschlagen, die Stadt Wächtersbach aus dem Wahlkreis 42 – Main-Kinzig-Kreis III - ebenso wie die Gemeinden Gründau und Ronneburg aus dem Wahlkreis 40 auszugliedern und dem Wahlkreis 26 – Wetterau II - zuzuschlagen.“

Folgende Argumente sprechen gegen eine Zuordnung der Stadt Wächtersbach zum Wahlkreis 26 – Wetterau II - und gegen eine Herausnahme aus dem bisherigen Wahlkreises 42 – Main-Kinzig-Kreis III - :

1. Fehlende Wahlkreiskontinuität

Das Bundesverfassungsgericht hat die Wahlkreiskontinuität bei der Wahlkreiseinteilung als grundsätzlich zulässiges (zusätzliches Kriterium) anerkannt. Die durch die Erststimmen geknüpften engere persönlichere Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, bedarf danach einer gewissen Kontinuität der räumlichen Gestaltung des Wahlkreises (Beschluss vom 31.01.2012 Bundesverfassungsgericht 130, 212).

Mit dem Zweistimmensystem soll die Betreuung des Wahlkreises durch einen Wahlkreisabgeordneten sichergestellt werden. Diese Betreuung und Zuständigkeit für den Wahlkreis ist aber durch einen Landkreis übergreifenden Wahlkreis nicht oder nur sehr bedingt möglich, da hier teilweise völlig

verschiedene Voraussetzungen und Gegebenheiten vorliegen, die nachstehend noch weiter erläutert werden.

2. *Geographische Lage und Zuordnung*

Die Stadt Wächtersbach ist seit der Gebietsreform Bestandteil des Main-Kinzig-Kreises (früher Kreis Gelnhausen). Die Stadt Wächtersbach grenzt nur im Westen in sehr geringem Umfang an den Wetteraukreis, bzw. die Gemarkungsgebiete der Stadt Büdingen und der Gemeinde Kefenrod an. Dies ist der einzige räumliche Bezugspunkt zum Wetteraukreis, da ansonsten die strukturelle politische Zuordnung, wie vorstehend beschrieben, zum Main-Kinzig-Kreis besteht, z.B. Schulentwicklungsplan, Sportentwicklungsplan und Abfallentsorgung.

Aufgrund der Zuordnung der Stadt Wächtersbach zum Wahlkreis 26 – Wetterau II - wäre eine sach- und fachgerechte Vertretung der gewählten Wahlkreiskandidaten für Wächtersbach nicht mehr sichergestellt. Dies ergibt sich aus folgenden Beispielen:

a. Landesplanung

Wächtersbach ist eingebettet - entsprechend dem Landesentwicklungsplan - in die Entwicklungsachse entlang der A66, zwischen Frankfurt und Fulda. Der neu beschlossene Landesentwicklungsplan hebt gerade diese Entwicklungsachse besonders hervor. Wächtersbach aus diesem Konstrukt gedanklich herauszubrechen, wäre für den jeweils zuständigen Landtagsabgeordneten nur schwer einzuordnen. Es muss sichergestellt werden, dass Wächtersbach mit den anderen Kommunen entlang der A66 - Steinau, Schlüchtern, Gelnhausen und Bad Soden-Salmünster - einheitlich vertreten wird.

Wächtersbach ist im neuen Landesentwicklungsplan als Mittelzentrum in Kooperation im verdichteten Raum zusammen mit Bad Soden-Salmünster und Bad Orb festgelegt. Auch hier wird die neue Zuordnung zum Wetteraukreis II ein „Herausreißen“ der Stadt Wächtersbach aus dem Dreierverbund Bad Soden-Salmünster und Bad Orb bedeuten. Alle 3 Kommunen müssen einheitlich im gleichen Wahlkreis und damit den gleichen Landtagsabgeordneten und Vertretern in Wiesbaden zugeordnet sein.

b. Polizei

Der Main-Kinzig-Kreis ist dem Polizeipräsidium Südosthessen zugeordnet. Für den Main-Kinzig-Kreis selbst ist die Polizeidirektion Main-Kinzig zuständig. Der Wetteraukreis gehört einem völlig anderen Polizeipräsidium an.

c. ÖPNV

Der öffentliche Personennahverkehr in Wächtersbach liegt an der Verkehrsachse der Bahnstrecke Frankfurt-Fulda sowie an der Autobahn A66. Ferner ist Wächtersbach zukünftig stark betroffen von der Neubaustrecke Hanau-Würzburg, die durch das Kinzigtal geführt werden soll. Auch hier sind gleichgelagerte Interessen von Wächtersbach mit den anderen angrenzenden Nachbarstädten und Gemeinden im Main-Kinzig-Kreis zu vertreten und einem Vertreter des Wahlkreises Wetterau II völlig fremd.

Vorstehende Fakten zeigen auf, dass alleine die Tatsache, dass eine Stadt, die am Gemarkungsgebiet teilweise an einen anderen Landkreis angrenzt, noch nicht rechtfertigt, diese Stadt in ihrer Gesamtheit bei der Wahlkreiseinteilung einem fremden Landkreis zuzuordnen. Zumal eine solche Zuordnung auch eine Zuordnung zu anderen Landtagsabgeordneten bedeutet. Dies führt zwangsläufig zur Annahme einer Vernachlässigung der Stadt Wächtersbach durch die zuständigen Landtagsabgeordneten, die Wächtersbach künftig im Hessischen Landtag vertreten und repräsentieren sollen und deren Interessen hier kundtun müssen. Wächtersbach wird aus einem Verbund, wie vorstehend beschrieben, einerseits herausgerissen und kann dem neuen Landkreis, da hier überhaupt keine Berührungspunkte bestehen, nicht zugeordnet werden. Eine Vertretung der Stadt Wächtersbach im Hessischen Landtag wird damit ad absurdum geführt.

Der Einstufung der Wahlkreiskommission wird daher entschieden widersprochen.

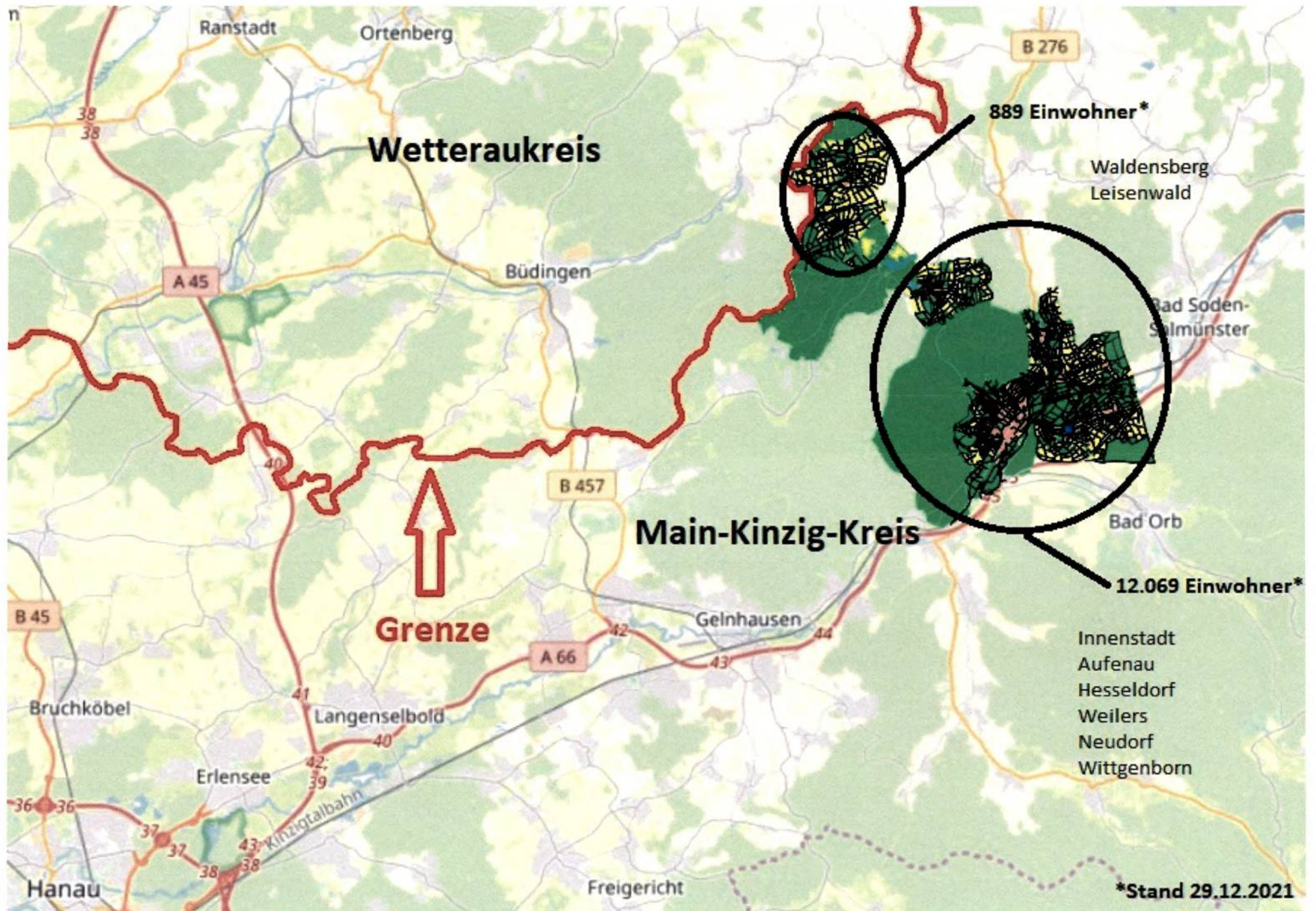
Abgesehen davon werden die Bürgerinnen und Bürger, die Wählerinnen und Wähler, sowohl im Main-Kinzig-Kreis als auch im Wetteraukreis, diesen Vorschlag schlicht und einfach nicht verstehen.

Wir fordern daher den Hessischen Landtag auf, diesem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen, sondern die Wahlkreise innerhalb des Main-Kinzig-Kreises so zu ordnen, dass die gesetzgeberische, vorgegebene Bevölkerungszahl erreicht wird.

Aufgrund der Neueinstufung der Stadt Hanau wäre es durchaus angezeigt, hier eine Neuaufteilung der Wahlkreise, auch evtl. mit einem zusätzlichen Wahlkreis, vorzunehmen.

Weiher

Weiher
Bürgermeister





der gemeindevorstand

Gemeinde Ahnatal Wilhelmsth. Str. 3 34292 Ahnatal

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per Email:
c.lingelbach.@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Rathaus
Wilhelmsthaler Straße 3
34292 Ahnatal
Tel. 0 5609 628 0
Fax 0 5609 628 114
info@ahnatal.de
<http://www.ahnatal.de>

eMail: stephan.haenes@ahnatal.de

Datum
19.01.2022

Fachbereich
**Zentrale Dienste
und Soziales**

Sachbearbeiter/in
Stephan Hänes/rs

Durchwahl
101

Aktenzeichen
FB I/1

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU, B'90/Die Grünen und der Freien Demokraten zum Dritten Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (Drucksache 20/6858)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal bedankt sich recht herzlich bei Ihnen für die Übersendung des Gesetzesentwurfes der Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der Freien Demokraten zum Dritten Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (Drucksache 20/6858) vom 30. November 2021 sowie den konkurrierenden Gesetzesentwurf der Fraktion der Alternative für Deutschland (Drucksache 20/6850) vom 30. November 2021.

Gerne nehmen wir im Rahmen der Anhörung Stellung und bedanken uns für die Möglichkeit, dieses tun zu dürfen.

Die Notwendigkeit einer Wahlkreisreform ist für uns nachvollziehbar und kann aufgrund des vorhandenen Ungleichgewichtes der einzelnen Wahlkreise nicht vermieden werden. Gleichwohl möchten wir zu Beginn anmerken, dass wir den Gesetzesentwurf der Alternative für Deutschland in der vorgelegten Form ablehnen. Da mit diesem eine Reduzierung der Wahlkreise insbesondere im nordhessischen

Rathaus Weimar

Mo., Mi., Do., Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Di. 7.00 – 12.00 Uhr
Mo., Di. 13.30 – 15.30 Uhr
Do. 15.00 – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung!

Dienstleistungszentrum Heckershausen

Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr
Samstag 10.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung!

Kasseler Sparkasse

IBAN: DE84 520 503 53 0220000055
BIC: HELADEF1KAS
Raiffeisenbank HessenNord eG
IBAN: DE29 520 635 50 0005245516
BIC: GENODEF1WOH

Raum einhergehen würde, sehen wir darin die Gefahr, dass der ländliche Raum im Gesamtkontext unterrepräsentiert werden würde.

Die Reduzierung der nordhessischen Wahlkreise von derzeit 11 auf dann folgend 10 findet unsererseits keine Zustimmung.

Im Weiteren beziehen wir uns auf den vorliegenden Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU, B'90/Die Grünen und der Freien Demokraten. Gerne würden wir uns in diesem Zuge eine neue innere Zuordnung der Kommunen im Landkreis Kassel wünschen. Da wir sachlich und örtlich keine thematischen Berührungspunkte mit den südlich der Stadt Kassel liegenden Kommunen haben, wäre eine Verschiebung der Gemeinde Ahnatal in den Wahlkreis Kassel-Land I (LWK 1) sinnvoll. Viel mehr hat die Gemeinde Ahnatal eine Vielzahl von Berührungspunkten zu den nördlich gelegenen Kommunen des Landkreises Kassel (Altkreis Hofgeismar) sowie der Stadt Vellmar. Festzustellen ist dies an der schulorganisatorischen, wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und verkehrstechnischen Ausrichtung unserer Gemeinde erkennbar.

Unser Ansinnen würde zudem die in § 7 Abs.1 Satz 1 Nummer 3 LWG definierte Grundregel erfüllen, dass der Wahlkreis ein zusammenhängendes Gebiet darstellen soll. Die derzeit vorhandene Enklave nördlich der Stadt Kassel im Wahlkreis Kassel-Land II (LWK 2) würde hierdurch aufgelöst.

Durch die unmittelbare Lage zum Oberzentrum der Stadt Kassel ist in der Gemeinde Ahnatal mit Bevölkerungszuwächsen zu rechnen. Während im Wahlkreis Kassel-Land I die ländlich geprägten Kommunen mit einem Rückgang der Bevölkerung zu kämpfen haben, könnten durch den Wechsel der Gemeinde Ahnatal sowie der Stadt Vellmar zum Wahlkreis Kassel-Land I eine Stabilisierung in der Beständigkeit der beiden Wahlkreise im Landkreis Kassel herbeigeführt werden und eine notwendige Anpassung wird bei zukünftigen Landtagswahlen mittelfristig vermieden. Dies wird mit dem jetzigen Gesetzesvorschlag nicht berücksichtigt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG).

Wir wären dankbar über eine entsprechende Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Hänes
Bürgermeister



Der Magistrat der Stadt Naumburg - Postfach 20 - 34309 Naumburg

Per E-Mail

Hessischer Landtag
 Bereich Ausschussgeschäftsführung
 Plenardokumentation
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Geschäftsbereich 2:
Bürgerservice und Verwaltungssteuerung

Auskunft erteilt: Herr Thomas Fingerling
 Zimmer: 15 (Rathaus)
 Telefon: 05625/7909-20
 Telefax: 05625/7909-50
 Unser Zeichen: 2.4.1
 Datum: 25.01.2022

E-Mail: thomas.fingerling@naumburg.eu

**Öffentliche mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags zu den
 Gesetzentwürfen Drucks. 20/6850 und Drucks. 20/6858 - Landtagswahlgesetz -**

Ihre E-Mail vom 20.12.2021, Az.: I A 2.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns eingeräumte Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen Drucks. 20/6850 und Drucks. 20/6858 – Landtagswahlgesetz – abgeben zu dürfen, nehmen wir gerne war. Der Magistrat der Stadt Naumburg hat hierzu im Rahmen seiner Sitzung am 24.01.2022 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die rechtliche Notwendigkeit einer neuen Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zum Hessischen Landtag erkennen wir aufgrund geänderter Bevölkerungszahlen ausdrücklich an. Die angestrebte Lösung ist jedoch insbesondere für die Stadt Naumburg nicht akzeptabel.

Begründung:

- Die Stadt Naumburg hat keinerlei gewachsene Beziehungen zu dem Wahlkreis „Waldeck-Frankenberg I“. Im Gegenteil: eine historische Grenze, zugleich Landkreisgrenze, trennt die Stadt von dem Wahlkreisgebiet. Rein topographisch liegen zwischen den beiden Gebieten mehr als 1000 Hektar Wald mit einer einzigen Verbindungsstraße. Auch infrastrukturell, sozialräumlich und kulturell gibt es keine Gemeinsamkeiten.
- Nicht ohne Grund sieht § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Landtagswahlgesetzes vor, dass die Grenzen der Landkreise bei der Wahlkreisbildung nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Die Stadt Naumburg gehört zum Landkreis Kassel und dort zum „Wolfhager Land“. Wirtschaftlich, verkehrstechnisch, schulorganisatorisch und verwaltungsmäßig ist Naumburg nach Kassel ausgerichtet. Eine Verschiebung der Stadt in einen Wahlkreis nach Waldeck-Frankenberg berücksichtigt all diese Faktoren nicht, orientiert sich vielmehr ausschließlich an den Bevölkerungszahlen und ist deshalb nicht ausreichend abgewogen.

Seite 1 von 2

- Die beabsichtigte Wahlkreiseinteilung betrifft den Landkreis Kassel in besonderer Weise und führt dort zu einer Zersplitterung. Mehr als in der Bundespolitik hat die Landespolitik noch lokale Bezüge. Naumburg hat vielfach mit seinen Nachbarkommunen gemeinsame Interessen, die von lokal verankerten Abgeordneten besser vertreten werden können. Die vorgeschlagenen Änderungen würden dazu führen, dass für Naumburg und seine Nachbargemeinden Wolfhagen und Bad Emstal allein in diesem Teil des Landkreises drei unterschiedliche Wahlkreisabgeordnete zuständig wären.
- Wenn die Bevölkerung im Nordosten Hessens schrumpft und auch die Einwohnerzahlen im „Waldecker Land“ nicht mehr ausreichend sind, könnte auch eine Reduzierung der Wahlkreisanzahl eine logische Folge sein, um gesamthessisch betrachtet eine Annäherung an die Einwohnerzahlen der Durchschnittswahlkreise zu erreichen. Hierdurch würde sich die Anzahl der Verschiebungen reduzieren. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass sich die auf Landesebene dafür zuständige Wahlkreiskommission ausdrücklich gegen eine Zusammenlegung und damit ggf. geringere Anzahl von Wahlkreisen entschieden hat; Argumente dafür finden sich in der Begründung nicht.

Wir bitten darum, dass unsere Stellungnahme im Rahmen der Anhörung Berücksichtigung findet.

Weiterhin teilen wir mit, dass die Teilnahme des Unterzeichners an der öffentlichen mündlichen Anhörung des Innenausschusses zum o. a. Sachverhalt am 10.02.2022 nicht erfolgen wird.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund sowie der Herr Landrat des Landkreises Kassel haben jeweils eine Abschrift dieses Schreibens per E-Mail erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Hable
Bürgermeister



DER BÜRGERMEISTER

Rathausplatz 1, 34246 Vellmar
 TEL 0561-8292-1001 FAX 0561-8292-1081
 www.vellmar.de info@vellmar.de

Bürgermeister
Manfred Ludewig

Tel.: 0561-82 92 – 1001
 Fax: 0561-82 92 – 1081
 Email: bgm@vellmar.de

Datum: 27.01.2022

Magistrat der Stadt Vellmar, Rathausplatz 1, 34246 Vellmar

Innenausschuss des Hessischen Landtags
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Betreff: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, Bündnis90/Die Grünen und der Freien Demokraten zum Dritten Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (Drucksache 20/6858)
Schreiben vom 20. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Übersendung der Gesetzesentwürfe der Fraktionen der CDU, Bündnis90/Die Grünen und der Freien Demokraten (Drucksache 20/6858) sowie der Fraktion der Alternativen für Deutschland (Drucksache 20/6850) zum Dritten Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 30.11.2021 und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Wahlkreisreform.

Die Stadt Vellmar erkennt die grundlegende Notwendigkeit der Anpassung der Landtagswahlkreise nach dem Bericht der Wahlkreiskommission mit Stand vom 31.08.2021 (Drucksache 20/6479) an. Auch wenn es aus Sicht der Stadt Vellmar wünschenswert wäre, dass alle Kommunen des Landkreises Kassel einem der beiden Wahlkreise des Landkreises Kassel (Kassel-Land I und Kassel-Land II) angehören.

Zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU, Bündnis90/Die Grünen und der Freien Demokraten nimmt die Stadt Vellmar wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Stadt Vellmar bietet die bevorstehende Wahlkreisneueinteilung die Gelegenheit, die gesetzlichen Grundsätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG, welche auch gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs als zu berücksichtigender Maßstab zu Grunde lagen, auch auf die Stadt Vellmar anzuwenden. Dies ist mit dem bisherigen Stand der Wahlkreiseinteilung nicht erfolgt.

1. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG sollen die Wahlkreise nach Möglichkeit jeweils ein zusammenhängendes Gebiet bilden. Derzeit gehört die Stadt Vellmar - ebenso wie die Gemeinde Ahnatal - dem Wahlkreis Kassel-Land II an. Dieser Wahlkreis befindet sich im südlichen Landkreis Kassel, während sich Ahnatal und Vellmar im nördlichen Landkreis Kassel befinden. Beide Kommunen bilden derzeit eine weit abgelegene Enklave des Wahlkreises Kassel-Land II, die durch die gesamte Stadt Kassel vom übrigen Wahlkreis getrennt liegen.
2. Die Stadt Vellmar pflegt eine intensive interkommunale Zusammenarbeit zu Ahnatal, Fulda, Espenau sowie weiteren im nördlichen Landkreis Kassel gelegenen Kommunen (Altkreis Hofgeismar). Als exemplarische Beispiele können hier der gemeinsame Ordnungsbehördenbezirk für den ruhenden und fließenden Verkehr, die Zusammenarbeit der



Schule für Musik und Tanz II: chroma und in der Frage der schulorganisatorischen Verwaltung genannt werden. Gleichzeitig besteht eine gemeinsamer Ordnungsbezirk im Bereich der Gafahrtgutüberwachung mit zahlreichen Kommunen im nördlichen Landkreis Kassel. Ebenfalls ist eine gemeinsame verkehrstechnische Beziehung mit dem nördlichen Landkreis gegeben. Allein am Thema des Infrastrukturprojektes „Kurve Kassel“ wird deutlich, dass die Kommunen im Hofgeismarer Land und umliegenden Gemeinden (inkl. Vellmar) gleichermaßen betroffen sind und eine andere thematische Ausrichtung als die Kommunen der im südlichen Landkreis Kassel gelegenen darstellt.

3. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG sollen die Wahlkreise im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein. Aus dem Bericht der HNA, Lokalteil Kassel-Nord vom 10. August 2021 wird deutlich, dass die Stadt Vellmar mit den prognostizierten Bevölkerungszuwächsen zur Beständigkeit des Wahlkreises Kassel-Land I beitragen könnte. Während dieser Wahlkreis derzeit in weiten Teilen von einem Bevölkerungsrückgang betroffen ist, steigen die Bevölkerungszahlen in den meisten Kommunen des Wahlkreises Kassel-Land.

Durch die unmittelbar angrenzende Lage zum Oberzentrum der Stadt Kassel ist in der Stadt Vellmar auch in den nächsten Jahren mit Bevölkerungszuwächsen zu rechnen, während im Wahlkreis Kassel-Land I in anderen Bereichen überwiegend ländlich geprägten Raum (leider) mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen ist. So könnte durch den Wechsel der Stadt Vellmar zum Wahlkreis I insgesamt eine Stabilisierung der beiden Wahlkreise im Landkreis Kassel herbeigeführt werden.

Dieser Aspekt wird mit dem vorgelegten Gesetzesvorschlag derzeit noch nicht berücksichtigt, daher würden wir dies als Anregung in den weiteren Prozess beitragen wollen.

Zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der Alternativen für Deutschland nimmt die Stadt Vellmar wie folgt Stellung:

Der vorgelegte Gesetzesentwurf der Alternative für Deutschland zeigt eine Reduzierung der Wahlkreise in Hessen auf. Durch diese Reduzierung der Wahlkreise ist der nordhessische Raum besonders betroffen. Wir sehen hierdurch die Gefahr, dass der bereits jetzt schon stark unterrepräsentierte ländliche Raum noch weiter an Bedeutung verliert und im Gesamtkontext eine untergeordnete Rolle spielen würde. Die Reduzierung der nordhessischen Wahlkreise von derzeit elf auf dann folgend zehn findet unsererseits keine Zustimmung. Wir lehnen den Vorschlag ab.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im Rahmen des weiteren Prozesses im Hinblick auf die von uns vorgeschlagene Änderung zu einer neuen inneren Zuordnung der Wahlkreise des Landkreises Kassel im Gesetzesvorschlag der Fraktionen der CDU, Bündnis90/Die Grünen und Freien Demokraten Berücksichtigung finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Bleiben Sie gesund

Manfred Ludewig, Bürgermeister

Sprechzeiten (Gleitzeit)

Mo - Mi	08.30 Uhr - 12.30 Uhr	14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Do	08.30 Uhr - 12.30 Uhr	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	

Bankverbindungen

Kasseler Sparkasse	IBAN:DE33 5205 0353 0243 0000 61	BIC:HELADEF1KAS
Kasseler Bank	IBAN:DE75 5209 0000 0028 0187 03	BIC:GENODE51KS1



Im Naturpark Habichtswald

Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg
Korbacher Straße 300 · 34270 Schauenburg

Telefon (05601) 9325-0

Telefax (05601) 9325-400

E-Mail: info@gemeinde-schauenburg.de

<http://www.gemeinde-schauenburg.de>

Gemeindevorstand · 34270 Schauenburg

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

28. Jan. 2022

HESSISCHER LANDTAG

Ihr Ansprechpartner Bürgermeister Michael Plätzer

Abteilung

Telefon 05601-9325-102

Telefax 05601-9325-400

Datum 27.01.2022

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU, B'80/Die Grünen und der Freien Demokraten und der Fraktion der Alternativen für Deutschland zum Dritten Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 30.11.2021 (Drucksachen 20/6850 und 20/6858)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schauenburg bedankt sich bei Ihnen für Übersendung der Gesetzesentwürfe der Fraktionen der CDU, B'90/Die Grünen und der Freien Demokraten sowie der Fraktion der Alternativen für Deutschland zum Dritten Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes.

Wir bedanken uns ebenfalls recht herzlich, im Rahmen der Anhörung, Stellung nehmen zu können und möchten Ihnen nachfolgend unsere Bedenken hierzu äußern.

Zu Beginn möchten wir jedoch betonen, dass wir die Notwendigkeit der Novellierung der Wahlkreise und das daraus entstandene Verfahren für wichtig und richtig halten. Ebenfalls können wir zum großen Teil dem Abschlussbericht der Wahlkreiskommission vom 1. Oktober 2021 (Drucksache 20/6479) folgen. Es wäre wünschenswert, wenn sich alle Kommunen des Landkreises Kassel in einem der beiden Wahlkreise des Landkreises Kassel (Wahlkreis 1 oder 2) wiederfinden würden. Insbesondere möchten wir in dieser Stellungnahme darauf eingehen, warum gerade die Gemeinde Schauenburg weiterhin im Wahlkreis 2 (Kassel-Land II) verbleiben sollte.

Zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion Alternative für Deutschland (Drucksache 20/6850) nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir müssen bereits jetzt festhalten, dass der ländliche Raum in Hessen unterrepräsentiert ist und im Vergleich zu den vorhandenen Wahlkreisen eine untergeordnete Rolle spielt. Der vorgelegte Gesetzesentwurf der Fraktion der AfD sieht eine Reduzierung der Wahlkreise vor. Wir sehen in diesem Gesetzesentwurf die Gefahr, dass hierdurch Nordhessen und der darin enthaltene ländliche Raum

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Kasseler Sparkasse
IBAN DE37 5205 0353 0212 0021 84
BIC HELADEF1KAS

Railfisenbank eG

IBAN DE84 5208 4156 0002 7060 24
BIC GENODEF1BTA

Postbank Frankfurt

IBAN DE07 5001 0060 0001 9250 02
BIC PBKDF333

Ust.-IDNr.:

DE113057637

Ust.-Nr.:

026 226 75327

Gläubiger-ID:

DE30 GEM 00000 139400

noch mehr an Bedeutung verliert und daher eine zu große Beschneidung und Förderung des Ungleichgewichtes darstellt. Entsprechend dessen lehnen wir diesen Entwurf ab.

Zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU, B'90/Die Grünen sowie der FDP (Drucksache 20/6858) nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Gemeinde Schauenburg gehört dem Landkreis Kassel an. Als sog. Speckgürtelkommune sehen wir eher die Orientierung zur Stadt Kassel und das Ballungsgebiet Raum Kassel, als auf den ländlich geprägten Schwalm-Eder-Kreis. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LWG sollen Wahlkreise die Grenzen der Landkreise einhalten. Mit dem vorgelegten Entwurf würde diese Grundregel missachtet werden.
2. Zum einen arbeiten wir bereits seit Jahren erfolgreich interkommunal mit der Stadt Baunatal zusammen (gemeinsames Standesamt, Ordnungsbezirk, Nutzung IT-Ressourcen der Stadt Baunatal, gemeinsames Rechnungsprüfungsamt u.v.m.) und zum anderen bestreben wir derzeit die Intensivierung der gemeinsamen Themenbehandlung (bspw. gemeinsames Radwegenetz) mit der Gemeinde Habichtswald an.
3. Aus der Historie heraus ergibt sich für die Schauenburger Ortsteile Breitenbach und Martinshagen die Orientierung zum Wolfhager Land, welche durch verschiedene Institutionen (bspw. Raiffeisenbank Hessen-Nord eG, Sportvereine (HSG Hoof/Sand/Wolfhagen) oder dem Öffentlichen-Personen-Nahverkehr (Linie 153) aktiv gelebt wird. Daraus ergibt sich für landespolitische Themen ein Verbund mit Habichtswald, Wolfhagen und dem vorhandenen Wahlkreis Kassel-Land II (LWK 2).
4. Zum Abschluss sollte erwähnt werden, dass der direkte Wahlkreisabgeordnete des Wahlkreises 2, Herr Florian Schneider, in unserer Gemeinde wohnhaft ist. Wir können nachvollziehen, dass dieses bei den Planungen der Wahlkreiskommission zuvor nicht berücksichtigt werden konnte, da Herr Schneider bis zu der im November 2021 stattgefundenen Bürgermeisterwahl in Baunatal und der daraus entstandenen Veränderungen kein Argumentationsgrund darstellte. Wir bitten jedoch, dieses im laufenden Gesetzgebungsverfahren mit einfließen zu lassen und zu berücksichtigen, um zu verhindern, dass ein Wahlkreisabgeordneter aus seinem Wahlkreis ausgeschlossen wird. Im vorgelegten Gesetzesentwurf würde das Ausschließen von Herrn Schneider die einzige Personalie sein, die hessenweit aus seinem Wahlkreis verdrängt werden würde.

Wir danken Ihnen, dass wir die vorangegangenen Argumente vorbringen konnten und bitten um entsprechende Berücksichtigung dessen. Gerne stehe ich Ihnen bei weiteren Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Plätzer

BERND WOIDE
LANDRAT DES LANDKREISES FULDA



An den Vorsitzenden
 des Innenausschusses
 Herrn Christian Heinz
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Fulda, 28. Januar 2022

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
 Fraktion der Freien Demokraten
 Drittes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes -Drucksache 20/6858-
 Öffentliche Anhörung im Innenausschuss am 04.02.2022**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Hessischen Landtags,

Im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 8 und 11 des o.g. Gesetzentwurfs gibt der Landkreis Fulda folgende Stellungnahme ab:

Der Landkreis Fulda spricht sich gegen die Zuordnung der Gemeinden Burghaun, Rasdorf und Eiterfeld zum Wahlkreis 11 - Hersfeld - und für den Verbleib der Gemeinden im Wahlkreis 14 - Fulda I- aus.

Begründung:

Neben der Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der Bevölkerungsentwicklung sollte der Hessische Landtag bei der Wahlkreiszuordnung von Gemeinden die strukturelle Zuordnung zu einem Landkreis und zu Infrastruktureinrichtungen angemessen berücksichtigen. Darüber hinaus sind historisch gewachsene Zuordnungen der Bevölkerung zu Vereinen und Verbänden sowie den christlichen Kirchen von Bedeutung. Auch die Bindung der Bevölkerung an die Region stellt bei dieser Entscheidung ein nicht zu vernachlässigendes Kriterium dar.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht.

Die Gemeinden Burghaun, Rasdorf und Eiterfeld gehören aufgrund ihrer historischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung seit jeher zum Landkreis Fulda. Bereits die bisherige Zuordnung der Gemeinde Eiterfeld und die jetzt durch den Gesetzentwurf geplante Zuordnung der Gemeinden Burghaun und Rasdorf zum Wahlkreis 11 - Hersfeld - berücksichtigt diese Bezüge nicht.

Das Oberzentrum Fulda als Kreisstadt und das Mittelzentrum Hünfeld mit einer Außenstelle der Kreisverwaltung bilden für die Bevölkerung der Gemeinden Burghaun, Rasdorf und Eiterfeld wichtige administrative und kommunalpolitische Bezugspunkte.

Aufgrund der strukturellen Nähe der Kreisaufgaben zu den Landesaufgaben ist die Zuordnung dieser Gemeinden zu einem Wahlkreis mit einer anderen Kreisstruktur aus der Sicht des Landkreises Fulda, der kreisangehörigen Kommunen und vor allem aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger nicht sinnvoll.

Weiterführende Schulen in der Schulträgerschaft des Landkreises Fulda im nördlichen Kreisgebiet sind neben Eiterfeld vor allem in Hünfeld angesiedelt.

Diese Schulen werden von den Schülerinnen und Schülern aus den Gemeinden Burghaun, Rasdorf und Eiterfeld überwiegend besucht.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Schulpolitik für das Land Hessen sollte die Struktur der Schulträgerschaft auch bei der Wahlkreiseinteilung Berücksichtigung finden.

Die wirtschaftliche Verknüpfung der Gemeinden Burghaun, Rasdorf und Eiterfeld besteht im überwiegenden Teil mit der Region Fulda.

Dies gilt insbesondere für die Bereiche Arbeitsplätze, Einzelhandel und Dienstleistungen.

Die Gemeinden Burghaun, Rasdorf und Eiterfeld zeichnet ein vielfältiges Vereins- und Vereinsleben aus.

Die Zuordnung dieser Vereine und Verbände orientiert sich in erster Linie an den Strukturen des Landkreises Fulda.

Der Landkreis Fulda lehnt aus diesen Gründen den vorliegenden Gesetzentwurf und die damit verbundene Zuordnung der Gemeinden Burghaun, Rasdorf und Eiterfeld zum Wahlkreis 11 - Hersfeld - ab.

Mit freundlichen Grüßen



Wolde
Landrat



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des
Innenausschusses
Herrn Christian Heinz
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an
c.lingelbach@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruder@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 31.01.2022

Az. : Ru/str/062.20

**Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags
Gesetzentwurf Fraktion der AfD Drittes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Drucks. 20/6850 –
Gesetzentwurf Fraktion der CDU/Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/ Fraktion der Freien Demokraten Drittes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Drucks. 20/6858 –**

Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Heinz,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag die ihm mit o. g. Schreiben eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Landtagswahlgesetzes im Folgenden wahr.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass der Hessische Landkreistag bereits in früheren Anhörungsverfahren zum Landtagswahlrecht betont hatte, dass wir als Verband uns lediglich zu den Teilen des Gesetzentwurfes äußern, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Landkreise in ihrer Gesamtheit sind. Dies bedingt, dass wir zu beispielsweise der Zuordnung von Gemeinden oder Ortsteilen aus einem Landkreis in den Wahlkreis eines anderen Landkreises und ähnliche Fälle keine Aussage treffen und insbesondere keine Bewertung vornehmen. Im Folgenden soll jedoch, wie bereits ebenfalls in früheren Anhörungsverfahren vorgetragen, auf grundsätzliche Forderungen und Anregungen eingegangen werden.

Dies vorrangestellt, erneuert der Hessische Landkreistag seine Forderung nach einer möglichst weitgehenden Übereinstimmung der Wahlkreise mit den politischen Landkreisen. Dies ist nach unserer Erfahrung sehr sinnvoll und auch dringend geboten, da nur dadurch eine einheitliche Repräsentation und damit Interessensvertretung der Bürgerinnen und Bürger eines Wahlkreises in – je nach Größe – einem oder mehre-

ren Wahlkreisen gewährleistet wird. Diese grundsätzliche Aussage hat der Gesetzgeber ausdrücklich in § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 wie folgt formuliert:

„Die Wahlkreise sollen nach Möglichkeit jeweils ein zusammenhängendes Gebiet bilden sowie die Grenzen der Landkreise und der Gemeinden berücksichtigen.“

Vor diesem Hintergrund sieht der Hessische Landkreistag die mit den Gesetzentwürfen fortgeschriebene Herauslösung weiterer Gebiete von immer mehr Landkreisen und deren Zuordnung zu einem anderen benachbarten Landkreis sehr kritisch und stellt die Frage, inwieweit dies noch mit dem vom Gesetzgeber normierten Zweck des Landtagswahlgesetzes in Übereinstimmung steht.

Auch mit einer weiteren Grundaussage des bereits zitierten § 7 LWG scheint der Gesetzgeber, unterstellt der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP würde verabschiedet werden, in Widerspruch zu treten. So haben zahlreiche Gebietsänderungen bei den Wahlkreisen zum Ziel, den § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 LWG für eine Abweichung von mehr als 25% von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nachzuvollziehen. Dies trifft vor allem Wahlkreise in den ländlicheren Teilen Hessens. Hier kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit der Intention der antragstellenden Fraktionen – die neue Ordnung soll bis 2040 Bestand haben – sowie der Grundaussage in § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2, wonach die Wahlkreise in Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein soll, entsprochen werden kann.

Des Weiteren ist kritisch zu bemerken, dass insgesamt in so vielen Wahlkreisen eine Zuordnung von Kommunen aus einem anderen Landkreis vorgenommen werden sollen. Wir halten es für wenig akzeptabel, dass in immer weniger Wahlkreisen das in § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 LWG normierte Gebot der weitgehenden Berücksichtigung von Kreisgrenzen beim Zuschnitt der Wahlkreise unbeachtet bleibt, das gesetzgeberische Regel-Ausnahmeverhältnis sogar umgekehrt wird.

Wir möchten deshalb das eingangs bereits ausgeführte Plädoyer nach einer möglichst weitgehenden Beachtung der Kreisgrenzen bei dem Zuschnitt der Wahlkreise wiederholen und hoffen, dass dies im weiteren Verfahren berücksichtigt werden wird.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor

ANDREAS SIEBERT
Landrat
des Landkreises Kassel



Wilhelmshöher Allee 19 – 21
34117 Kassel

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des
Innenausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 05 61/10 03-12 35
Telefax: 05 61/10 03-15 30
E-Mail: landrat@landkreiskassel.de

Datum: 1.2.2022

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Heinz,
vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zu den vorliegenden Gesetzentwürfen zur Änderung des Landtagswahlgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Notwendigkeit der Anpassung der Wahlkreise aufgrund der sich verändernden Bevölkerungszahl wird vom Landkreis Kassel nicht bestritten. Mit Blick auf die Auswirkungen, die der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP auf den Landkreis Kassel hätte, lehnen wir die vorgesehenen Veränderungen in den Wahlkreisen 1 – Kassel-Land I, 2 – Kassel-Land II, 5 – Waldeck-Frankenberg I, 7 – Schwalm-Eder I sowie 9 – Eschwege-Witzenhausen ab. Die Ablehnung betrifft nicht die Streichung des Wortes Oberweser und den Ersatz des Wortes Wahlsburg durch das Wort Wesertal für den Wahlkreis 1 – Kassel-Land I.

Bereits heute stellt sich die Vertretung der Wählerinnen und Wähler des Landkreises Kassel im Hessischen Landtag unübersichtlich dar. Da die Gemeinde Nieste bereits seit 2017 zum Wahlkreis 9 – Eschwege-Witzenhausen gehört, gibt es drei Direktmandate für den Landkreis Kassel. Diese Zahl würde sich durch die beantragte Neuordnung noch weiter auf fünf erhöhen. Dies wäre dann die höchste Zahl der einen Landkreis betreffenden Direktmandate in Hessen.

Für die politische Vertretung der Interessen der Menschen im Landkreis Kassel entsteht so ein kaum zu bewältigender interner Abstimmungsaufwand. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die gewählten Direktkandidaten in drei der fünf Wahlkreise ihren jeweiligen regionalen und politischen Schwerpunkt in anderen Landkreisen haben, da die aus dem Landkreis Kassel hinzugefügten Kommunen von ihrer Bevölkerungszahl her keine Verschiebung der bisherigen Schwerpunkte mit sich bringen.

Außerdem erfolgt der Zuschnitt der Wahlkreise entgegen der Lebenswirklichkeit der Menschen im Landkreis Kassel. Dies lässt sich besonders am Beispiel der Gemeinde Schauenburg nachvollziehen. Schauenburg liegt vor den Toren der Stadt Kassel und ist sowohl auf Vereinsebene wie auch auf der Ebene der Kommunalverwaltung

eng mit der Stadt Baunatal verbunden. Eine Beziehung zum Schwalm-Eder-Kreis und zu den zum Wahlkreis 7 gehörenden und beispielhaft zu nennenden mit den Kommunen Malsfeld und Spangenberg besteht nicht. Ähnliches gilt für auch die Stadt Naumburg, die für alle relevanten kommunal- und landespolitischen Themen auf die anderen Kommunen des Wolfhager Landes im Wahlkreis 1 ausgerichtet ist und keine Beziehungen zum Landkreis Waldeck-Frankenberg unterhält.

Die Gemeinde Bad Emstal arbeitet zwar gut interkommunal mit der Stadt Niedenstein im Schwalm-Eder-Kreis zusammen; eine Beziehung zu den anderen Kommunen im Wahlkreis 7 besteht am ehesten noch nach Fritzlar, das allerdings nach den Vorstellungen der drei Landtagsfraktionen zukünftig in den Landkreis Waldeck-Frankenberg und dort in den Wahlkreis 6 wechseln soll.

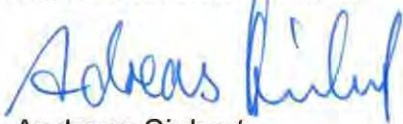
Dass zusätzlich zur Gemeinde Nieste jetzt auch die Gemeinde Helsa in den Wahlkreis 9 – Eschwege-Witzenhausen wechseln soll, ist ebenso außerhalb der Lebenswirklichkeit der Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Kommunen. Die Gemeinde Nieste ist in vielen Themenbereichen eng mit den Kommunen Niestetal und Kaufungen sowie der Stadt Kassel verbunden, die Gemeinde Helsa orientiert sich ebenfalls nach Kaufungen und in Richtung der Stadt Kassel.

Ziel einer gelungenen Reform der Wahlkreise in Hessen sollte eine möglichst große Übereinstimmung von Kreisgrenzen und Wahlkreisen sein. Klar ist, dass aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungszahlen dieses Ziel nicht immer erreichbar sein wird. Dass allerdings die Neuordnung der Wahlkreise für den Landkreis Kassel zu einem Flickenteppich der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Wahlkreisen führt, wird weder einen Beitrag zur höheren Identität der Wähler mit ihrem/ihrer Abgeordneten noch zu einer Verbesserung der Interessenvertretung von Regionen, die einen homogenen Sozialraum bilden, leisten.

Wir bitten darum, dass unsere Stellungnahme, mit der wir inhaltlich mit den Positionen der betroffenen Kommunen übereinstimmen, im Rahmen der Anhörung Berücksichtigung findet.

Wir teilen weiterhin mit, dass Vertreter/innen des Landkreises Kassel nicht an der mündlichen Anhörung am 10. Februar 2022 teilnehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Siebert
Landrat

KREISAUSSCHUSSVORLAGE

Der Kreisausschuss

Vorlagen-Nr.: **KA/2987/2022**

Bereich
(Referat 1) - Persönlicher Referent

Gelnhausen, 11.01.2022

Sachbearbeiter/in
Kim Nicole Streb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	11.01.2022	Entscheidung

Beschlussvorlage

Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises zur geplanten Änderung des Landtagswahlgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss spricht sich für eine Identität der Wahlkreiszuschnitte mit dem Gemarkungsgebiet des Main-Kinzig-Kreises aus und lehnt daher die im Zuge der Änderung des Landtagswahlgesetzes geplante Zuordnung der Kommunen Wächtersbach, Ronneburg und Gründau zum Wahlkreis 26 (Wetterau II) ab. Der mit der Änderung des Landtagswahlgesetzes beabsichtigte Ausgleich der Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen soll durch die Bildung eines neuen Wahlkreises erfolgen, der sich aus Städten und Gemeinden der derzeitigen Wahlkreise 40 (Main-Kinzig I) und 42 (Main-Kinzig III) zusammensetzt. Somit werden im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises insgesamt vier Landtagswahlkreise gebildet.

Begründung:

Nach § 7 des Hessischen Landtagwahlgesetzes soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise so weit wie möglich entsprechen. Beträgt die Abweichung mehr als 25 % ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

Die aktuellen Abweichungen für die Wahlkreise im Main-Kinzig-Kreis betragen für den Wahlkreis 40 +21,9 %, für den Wahlkreis 41 +24,9 % und für den Wahlkreis 42 +24,2 %.

Die Wahlkreiskommission des Landes schlägt einen Ausgleich mit Nachbarkreisen vor, die eine geringere Abweichung aufweisen. Konkret sollen die Stadt Wächtersbach aus dem Wahlkreis 42 und die Gemeinden Ronneburg und Gründau aus dem Wahlkreis 40 in den Wahlkreis 26 (Wetterau I) umgesetzt werden. Durch die Abgabe von Ronneburg und Gründau soll der Wahlkreis 40 die Stadt Erlensee vom Wahlkreis 41 aufnehmen.

zur Vorlage **KA/2987/2022** vom 11.01.2022

Betr.: Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises zur geplanten Änderung des Landtagswahlgesetzes

Diese geplante Abgabe von drei Kommunen des Main-Kinzig-Kreises in einen Wahlkreis des Landkreises Wetterau lehnt der Main-Kinzig-Kreis ab.

Das Landtagswahlgesetz sieht in § 7 vor, dass Wahlkreise grundsätzlich ein zusammenhängendes Gebiet bilden und die Grenzen der Landkreise berücksichtigen sollen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die sogenannte Wahlkreiskontinuität als Kriterium beim Zuschnitt von Wahlkreisen anerkannt (Beschluss vom 31.01.2012). Eine einheitliche Repräsentation und damit die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger eines Wahlkreises durch eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der Wahlkreise mit den politischen Landkreisen wird für unabdingbar erachtet.

Die vorgenannten Kommunen des Main-Kinzig-Kreises haben sehr geringe bis keine Anknüpfungspunkte zum Wahlkreis Wetterau I. Sämtliche Planungskorridore (z.B. Landesentwicklungsplan, Schulentwicklungspläne, Nahverkehrsplan, Sozialplanung, etc.) orientieren sich am Main-Kinzig-Kreis, dessen Landtagsabgeordnete eng mit den gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen des Landkreises vertraut sind. Die Zuständigkeit eines Landtagsabgeordneten des Wetteraukreises für die Kommunen Wächtersbach, Ronneburg und Gründau würde von den Wählerinnen und Wählern mit Verständnislosigkeit aufgenommen.

In Anbetracht des auch zukünftig im Main-Kinzig-Kreis zu erwartenden starken Bevölkerungswachstums (2010: 407.234 / 2020: 421.689 Einwohner) und der Bestrebungen der Stadt Hanau kreisfrei zu werden, erscheint die Bildung eines neuen Wahlkreises im Main-Kinzig-Kreis als beste und sinnvollste Lösung.

Dieser neue Wahlkreis soll sich aus Städten und Gemeinden der derzeitigen Wahlkreise 40 und 42 zusammensetzen. Eine solche Lösung würde der geforderten Wahlkreiskontinuität entsprechen, die notwendige Anpassung der Wahlkreise des Main-Kinzig-Kreises wäre ohne landkreisübergreifende Zuordnungen realisierbar.